

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

19. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 23. Mai 2013

Nr. 11

INHALT

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:
Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013 S. 49

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 "Südl. Hospital-
straße", Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung S. 52

Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Tö-6c "Biwak-Nord", Stadtteil St. Tönis im vereinfachten
Verfahren; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung S. 53

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 55

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Stadt Tönisvorst mit Beschluss vom 14.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	47.972.629 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.466.288 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.791.804 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.666.864 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.893.116 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.036.100 €

festgesetzt.

50

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.274.500 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

5.493.659 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	225 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	435 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Haushaltsvermerke

- Deckungsfähigkeit

Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, mit Ausnahme der Aufwendungen für Festwerte innerhalb eines Produktes zu einem Budget zusammengefasst.

- Ausnahmen:

Ausgenommen von diesem Budget sind die Aufwandsermächtigungen für

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- bilanzielle Abschreibungen
- Interne Leistungsverrechnungen
- die über den Fachbereich C verwalteten Aufwendungen für
 - Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telefongebühren, Dienstreisen, Fahrzeughaltung sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung
- die über den Fachbereich D verwalteten Aufwendungen im Zusammenhang mit städtischen Gebäuden (Strom, Heizung, Steuern, Versicherung, Reinigung, Instandhaltungsmaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen)

Diese jeweiligen Aufwandsarten werden getrennt für sich innerhalb des gesamten NKF-Haushaltes zu einem Budget zusammengefasst.

- Aufwandsermächtigungen denen zweckgebunden Erträge gegenüberstehen sowie die Aufwandspositionen für Festwerte sind von der Budgetregelung ausgeschlossen.
- Zweckgebundene Mehrerträge stehen für Mehraufwendungen zur Verfügung
- Mehrerträge bei bestimmten Entgelten für bestimmte Leistungen können als Mehraufwendungen zur Erbringung dieser Leistungen verwendet werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO n.F.).

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 03.04.2013 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 13.05.2013 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hospitalstraße, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 "Südl. Hospitalstraße", Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 24.04.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes Tö-22 "Südl. Hospitalstraße", 2. Änderung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung von überbaubaren Flächen zur Erweiterung von Anlagen für Gartenbaubetriebe.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

31. Mai 2013 bis einschl. 01. Juli 2013

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von
sowie freitags von

8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-22 "Südl. Hospitalstraße", 2. Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 17.05.2013
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 10/S. 52

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Tö-6c "Biwak-Nord", Stadtteil St. Tönis im vereinfachten Verfahren; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.05.2008 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6c "Biwak Nord" gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbe-
reich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6c "Biwak Nord"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie die enthaltenen Regelungen für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen zu harmonisieren. Gleichzeitig werden zwei Baufenster geringfügig erweitert.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

31. Mai 2013 bis einschl. 01. Juli 2013

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-6c "Biwak-Nord", 7. Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 17.05.2013

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 10/S. 53

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

☉ Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Ringstr. 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____ (Unterschrift)

**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Zustellanschrift : _____
Name/Vorname : _____
Straße : _____
Ort : _____